

Aktenzeichen
1 Ca 2971/16

beglaubigte Abschrift



Verkündet am:
21.11.2017

Buschmann,
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Bielefeld

Im Namen des Volkes

Urteil

Hand auf Urk. dient
5.11.17
14.05.12.
YB

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtssekretäre Röder, Radusch und Clasvorbeck DGB RECHTSSCHUTZ GmbH,
Büro Bielefeld, Marktstraße 8, 33602 Bielefeld

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2017
durch den Direktor des Arbeitsgerichts Heege als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter Deitert und Tönjes

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, 4.632,85 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 29.12.2016 an den Kläger zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 10 %, der Beklagten zu 90 % auferlegt.

Streitwert: 4.632,85 €.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung gestundeten Arbeitsentgeltes in Anspruch.

Der Kläger war bei der Beklagten in der Zeit vom 01.08.2002 bis 30.04.2015 als Kfz-Mechaniker vollzeitig beschäftigt.

Der Kläger hatte wie andere Mitarbeiter ab dem Jahr 2008 auf Anteile seines Urlaubsgeldes und Arbeitsentgeltes verzichtet. Die Beklagte schloss dazu mit der IG Metall einen Standort- und Beschäftigungssicherungsvertrag ab, wonach als Ausgleich für die individuellen Ansprüche der Arbeitnehmer Besserungsscheine erstellt wurden (Blatt 7). Nach der Anlage zum Besserungsschein vom 31.12.2013 standen dem Kläger folgende Ansprüche zu (Blatt 8):

1. Urlaubsgeld 2008	6,56 €
2. Entgeltverzicht 2008	182,00 €
3. Urlaubsgeld 2009	1269,29 €
4. Urlaubsgeld 2010	1295,00 €
5. Urlaubsgeld 2011 (75 %)	986,79 €
6. Urlaubsgeld 2012 (50 %)	911,07 €
7. Urlaubsgeld 2013 (25 %)	470,00 €

1 Ca 2971/16

- 3 -

Mit seiner am 28.12.2016 bei Gericht eingegangenen Klage begehrte der Kläger die Summe aus dem Besserungsschein in Höhe von 5.120,71 €.

Er trägt dazu vor, laut Auskunft der IG Metall sei im Jahr 2015 ein Teilbetrag aus dem Besserungsschein an die Mitarbeiter der Thiel-Gruppe ausgezahlt worden. Er habe deshalb seine Ansprüche entsprechend dem Besserungsschein mit Schreiben vom 16.12.2015 geltend gemacht. Mit weiterem Schreiben vom 11.03.2016 seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten habe er einen Auskunftsanspruch gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Beides sei nicht erfüllt worden.

Nach Auskunft des Betriebsrates der Beklagten hätten alle Mitarbeiter 50 % der noch offenen Summen aus dem Besserungsschein erhalten, auf die weitere Forderung sei verzichtet worden, so dass der Besserungsschein als bedient gelte. Auch diese Information sei nicht an ihn weitergegeben worden.

Aufgrund der Einwendungen der Beklagten in diesem Verfahren habe er nunmehr festgestellt, dass ihm zwischenzeitlich folgende Zahlungen zugegangen seien:

Urlaubsgeld 2008:	6,56 €
Entgeltverzicht 2008:	182,00 €
Urlaubsgeld 2009:	299,30 €

Dies entspräche den Ziffern 1 und 2) und teilweise der Ziffer 3) des Besserungsscheines.

Aber auch die übrigen Ansprüche des Besserungsscheins stünden ihm noch zu, diese Ansprüche seien weder verfallen noch verjährt. In der Anlage zum Standort- und Beschäftigungssicherungsvertrages hieße es, dass der Ausgleichsanspruch aus dem Besserungsschein zum 31.12.2009 für die Jahre 2008 und 2009 mit dem 30.06.2010 verfielen, diejenigen aus dem Besserungsschein zum 31.12.2013 für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 mit dem 30.06.2019. Er mache keine Ansprüche aus dem Besserungsschein zum 31.12.2009 geltend, sondern aus dem Besserungsschein zum 31.12.2013, diese Ansprüche seien nicht verfallen.

...

1 Ca 2971/16

- 4 -

Er habe auch nicht auf Ansprüche aus dem Besserungsschein verzichtet. Der Haustarifvertrag, der einen derartigen Verzicht enthalte, sei am 12.08.2016 geschlossen worden, zu einem Zeitpunkt, als er bereits nicht mehr im Unternehmen tätig gewesen sei. Dieser Verzicht habe für ihn daher keine Wirkung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 4.632,85 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 29.12.2016 an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dem Kläger stünde nur ein Anspruch von 1.831,43 € zu, was sich aus Folgendem ergebe:

Das Urlaubsgeld für 2008 und der Entgeltverzicht für 2008 seien durch Zahlung erledigt (Ziffer 1) und 2) des Besserungsscheins). Auf das Urlaubsgeld 2009 (Ziffer 3) des Besserungsscheins) sei im Mai 2014 ein Betrag in Höhe von 299,30 € gezahlt worden. Der darüber hinausgehende Betrag sei ausweislich der Anlage zum Standort- und Beschäftigungssicherungsvertrag mit Ablauf des 30.06.2014 verfallen.

Es blieben somit die Ansprüche aus den Ziffern 4) bis 7) des Besserungsscheins über, die einen Gesamtbetrag von 3.662,86 € ausmachten. In § 6 des Haustarifvertrages vom 12.08.2016 sei geregelt, dass diese Ansprüche im September 2016 in Höhe von 50 % erfüllt würden, auf die weiteren Ansprüche werde verzichtet. Es bliebe somit ein Betrag in Höhe von 1.831,43 € offen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Sachverhalt und den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in Höhe des zuletzt gestellten Antrages auch begründet.

1.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus dem Standort- und Beschäftigungssicherungsvertrag vom 01.01.2010 in Verbindung mit dem Besserungsschein zum 31.12.2013. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme von 5.120,07 € steht dem Kläger in voller Höhe zu.

Die Ansprüche des Klägers in Höhe von 6,56 € für das Urlaubsgeld 2008, 182,00 € für den Entgeltverzicht 2008 und 299,30 € für das Urlaubsgeld 2009 sind durch Zahlung (vor Klageerhebung) erfüllt.

Die übrigen Ansprüche aus dem Besserungsschein zum 31.12.2013 stehen dem Kläger ebenfalls zu.

Zunächst räumt die Beklagte selbst ein, dass der Kläger noch einen Anspruch in Höhe von 1.831,43 € habe, gleichwohl hat sie diesen Betrag weder gezahlt noch prozessual anerkannt.

Im Übrigen gilt Folgendes: Der restliche Anspruch auf das Urlaubsgeld des Jahres 2009 ist nicht verfallen. Die von der Beklagten zitierte Verfallfrist bezieht sich auf den Besserungsschein zum 31.12.2009. Hier geht es um Ansprüche aus dem Besserungsschein zum 31.12.2013. Ein Verfall ist hier nicht eingetreten.

Soweit sich die Beklagte auf einen Verzicht beruft, der sich aus dem Haustarifvertrag vom 12.08.2016 ergeben soll, ist bereits fraglich, ob kollektiv-rechtlich auf diese Weise auf Individualansprüche verzichtet werden kann. Letztlich kann dies für den vorliegenden Fall dahingestellt sein, da der Kläger bereits am 30.04.2015 bei der Beklagten ausgeschieden ist. Ein Haustarifvertrag vom 12.08.2016 kann für ihn deshalb keine Wirkung mehr entfalten. Es ist allgemein anerkannt, dass mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Mandat des Betriebsrates für ausgeschiedene Mitarbeiter erlischt. Der Betriebsrat ist nicht befugt, Regelungen über individuelle Ansprüche ausgeschiedener Mitarbeiter zu treffen. Gleiches gilt für den Arbeitgeber und die Gewerkschaft; auch sie sind nicht befugt, individuelle Rechte ausgeschiedener Mitarbeiter durch tarifvertragliche Regelungen zu reduzieren.

Damit steht dem Kläger der Betrag von 4.632,85 €, an dessen rechnerischer Richtigkeit auch von der Beklagten kein Zweifel geäußert wurde, zu.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 286, 288 BGB.

3.

Die Kosten des Verfahrens waren auf die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens gemäß § 92 Abs. 1 ZPO zu verteilen. Dabei waren zu Lasten des Klägers die bereits vor Klageerhebung gezahlten Beträge zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über den gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG festzusetzenden Wert des Streitgegenstandes beruht auf §§ 3 und 5 ZPO.